

GRÜNDUNG EINES VEREINS

Heute, am zwanzigsten September zweitausendzwei, erschienen vor mir, Wiebe Hendrik Maria Fransen, Notar mit dem Amtssitz in Zeist:

1. Frau **Alexandra Margaretha Cornelia Buijsman**, geboren am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertsechundsechzig in Hoorn, ledig und nicht registriert als Partner im Sinne der registrierten Partnerschaft, wohnhaft in 3704 ZB Zeist, Brugakker 41 – 18, ausgewiesen durch Vorlage eines Führerscheins Nummer 3028531048, ausgestellt in 's-Gravenhage am zwölften November neunzehnhundertdreundneunzig;
2. Herr **Bernard Henri Hermann Heldt**, geboren am ersten Juni neunzehnhundertsechundvierzig in Amsterdam, ledig und nicht registriert als Partner im Sinne der registrierten Partnerschaft, wohnhaft in 3972 CV Driebergen, De Sluis 23, ausgewiesen durch Vorlage des Reisepasses Nummer ND0418119, ausgestellt in Driebergen-Rijsenburg am siebenundzwanzigsten August zweitausendzwei;
3. Herr **Bart de la Houssaye**, geboren am sechsten Dezember neunzehnhundertsechundzwanzig in Schoten, verheiratet, wohnhaft in 3705 AB Zeist, Professor Sproncklaan 25, ausgewiesen durch Vorlage des Reisepasses Nummer NB7731466, ausgestellt in Zeist am zweiundzwanzigsten März zweitausendzwei;
4. Frau **Adriana Colijn**, geboren am vierzehnten Oktober neunzehnhundertvierundfünfzig in Haarlemmermeer, verheiratet, wohnhaft in 1019 HR Amsterdam, Zeeburgerkade 510, ausgewiesen durch Vorlage des Reisepasses N76137175, ausgestellt in Amsterdam am sechzehnten November neunzehnhundert achtundneunzig.

Die Komparenten erklärten, mit diesem Dokument einen Verein zu gründen und dazu folgende Statuten festzulegen:

Name, Sitz und Grundsatzklärung

Artikel 1

1. Der Verein therapeutischer Betreuer für Versorgung und Hilfeleistung trägt den Namen: Azarias.
2. Der Ort seiner Niederlassung ist Zeist.
3. Azarias ist ein Verein therapeutischer Betreuer, die sich bei der Ausübung ihres Berufs von der Anthroposophie inspirieren lassen wollen und tätig sind in der Versorgung und Hilfeleistung für Menschen mit einer Entwicklungsstörung und / oder psychiatrischen Problemen. Der Verein erkennt einen sinnvollen Zusammenhang der geistigen Welt und der Entwicklung von Mensch und Erde.
4. Der Verein ist verbunden mit der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaften in Dornach, Schweiz.

Dauer

Artikel 2

Der Verein ist gegründet am zwanzigsten September zweitausendzwei und unbefristet.

Ziel

Artikel 3

1. Der Verein setzt sich zum Ziel:
 - a. die Qualität, Erkennbarkeit und Profilierung des Berufs „therapeutischer Betreuer“ im Bereich der Versorgung und Hilfeleistung zu pflegen und zur Entwicklung zu bringen.
 - b. die Berufsinteressen seiner Mitglieder wahrzunehmen.
2. Der Verein ist bemüht, dieses Ziel auf gesetzlichem Weg zu erreichen durch:
 - a. Förderung der fachlichen Qualifikation seiner Mitglieder;
 - b. Förderung und Stimulierung von Studium und Forschung in einer von der Anthroposophie inspirierten Versorgung und Hilfeleistung;
 - c. der Pflege des Kontaktes mit relevanten Organisationen.
 - d. Erstellen einer Liste der registrierten Mitglieder;

- e. andere gesetzliche Mittel, die dem Ziel des Vereins förderlich sein können.

Mitglieder und fördernde Mitglieder

Artikel 4

Die Vereinigung kennt:

1. Mitglieder
2. Anwärter auf Mitgliedschaft
3. außerordentliche Mitglieder und
4. fördernde Mitglieder

Artikel 5

1. Mitglieder des Vereins sind Menschen, die:
 - a. die Grundsatzerklärung und Zielsetzung unterschreiben;
 - b. tätig sind mit Menschen mit Entwicklungsstörungen und / oder psychiatrischen Problemen;
 - c. und eine gesetzlich anerkannte Ausbildung in der Versorgung und Hilfeleistung haben und im Besitz eines vom Verein anerkannten Diploms sind.
2. Anwärter auf Mitgliedschaft sind Menschen, die:
 - a. die Grundsatzerklärung und Zielsetzung unterschreiben;
 - b. tätig sind mit Menschen mit Entwicklungsstörungen oder psychiatrischen Problemen und
 - c. sich in einer vom Verein anerkannten Ausbildung / Zusatzausbildung befinden.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Menschen, die:
 - a. die Grundsatzerklärung und Zielsetzung unterschreiben; und
 - b. vom Verein als solche zugelassen sind.
4. Fördernde Mitglieder sind Menschen, die sich bereiterklärt haben, den Verein jährlich mit einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbetrag zu unterstützen.

Anmeldung und Zulassung von Mitgliedern

Artikel 6

1. Um Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand ersucht, der innerhalb eines Monats über die Zulassung entscheidet. Bei Nicht-Zulassung hat der Bereffende das Recht auf Berufung in der Allgemeinen Mitgliederversammlung.
2. Der Vereinsvorstand führt eine Mitgliederliste sämtlicher Mitglieder.

Registrierung

Artikel 7

1. Eine Registrierungskommission ist mit der (Neu-)Registrierung von Mitgliedern beauftragt.
2. Um in das laut Artikel 3, 2 d bezeichnete Register aufgenommen zu werden, hat das Mitglied einen Antrag beim Sekretariat des Vorstands einzureichen.
3. Im Registrierungsreglement sind Bedingungen festgelegt, die ein Mitglied für eine Registrierung zu erfüllen hat.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 8

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe auf der Jahresmitgliederversammlung festgelegt wird. Wenn die Mitgliedschaft anders als durch Tod während eines Vereinsjahres endet, ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr zu zahlen, falls der Vorstand nicht anders entscheidet.
2. Mit dem Beitritt zum Verein erkennen die Mitglieder an, Kenntnis zuhaben vom Inhalt der Statuten, der Geschäftsordnung sowie der Bestimmungen, wie sie in den genannten Beschlüssen und in den geschlossenen Vereinbarungen niedergelegt sind. Sie erklären mit ihrem Beitritt, sich diesen zu unterwerfen und ihnen nachleben zu wollen.
3. Die Mitglieder unterwerfen sich der Interdisciplinaire Klachten en Bemiddeling Commissie (Interdisziplinären Beschwerde- und Vermittlungskommission) für die anthroposophische Gesundheitsfürsorge und der Schiedsstelle der Gesellschaft.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und vom Eigentum des Vereins Gebrauch zu machen.

5. Mit Ende der Mitgliedschaft enden die Rechte des Betreffenden dem Verein gegenüber, doch bestehen weiterhin seine finanziellen Verpflichtungen.

Ende der Mitgliedschaft

Artikel 9

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit der Kündigung seitens eines Mitglieds, was dem Vorstand gegenüber schriftlich vor dem 1. Dezember des laufenden Vereinsjahrs zu geschehen hat;
 - b. mit dem Tod;
 - c. mit der Kündigung seitens des Vereins durch den Vorstand: Dies kann geschehen, wenn ein Mitglied den Forderungen des Vereins nicht mehr in der Weise nachkommt, wie es in den Statuten festgelegt ist, wenn ein Mitglied den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder wenn redlicherweise vom Verein nicht verlangt werden kann, die Mitgliedschaft länger bestehen zu lassen;
 - d. durch Ausschluß seitens des Vorstands, wenn ein Mitglied den Statuten, Beschlüssen und Regeln des Vereins zuwiderhandelt oder ihn auf unredliche Weise benachteiligt.
2. Gegen den Beschluß kann der Betreffende innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung auf der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Bis zum Berufungstermin und während der schwebenden Berufung ist das Mitglied suspendiert.
3. Derjenige, der von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, bleibt auch in Zukunft ausgeschlossen.

Vorstand

Artikel 10

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern besteht.
2. Die Vorstandsmitglieder werden (mit Ausnahme des ersten Vorstands, der mit diesem Dokument ernannt wird) von der Mitgliederversammlung gewählt, bei absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Vorstandsaufgaben werden vom Vorstand untereinander aufgeteilt.
4. Kandidaten können sowohl vom Vorstand als auch von zwei oder mehr Mitgliedern vorgeschlagen werden.
5. Die Vorschläge für die Nominierung der neuen Vorstandsmitglieder werden in der Einladung für die Jahresversammlung bekannt gemacht.
6. Ein Vorstandsmitglied hat seinen Sitz für einen Zeitraum von drei Jahren und kann höchstens zweimal nacheinander wiedergewählt werden.
7. Bei zwischenzeitlicher Vakanz schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied vor.
8. Falls der Vorstand nicht vollzählig ist, behält er dennoch seine Befugnisse, ungeachtet seiner Verpflichtung, die Vakanz zu versorgen.
9. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von der Mitgliederversammlung suspendiert oder entlassen werden.

Vorstandsaufgaben

Artikel 11

1. Der Vorstand ist mit der Leitung des Vereins beauftragt und hat das Recht, Kommissionen und Mandate einzusetzen, deren Auftrag vom Vorstand bestimmt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Abkommen zu schließen, die nicht im Widerspruch zu der in Artikel 3 genannten Zielsetzung stehen.
3. Der Vorstand benötigt die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung bei Ankauf, Veräußerung oder Belastung eingetragener Mobilien oder Immobilien, dem Schließen von Vereinbarungen, bei denen der Verein sich als Bürge oder Gesamtmitschuldner verpflichtet, für einen Dritten garantiert oder sich zur Sicherheitsleistung für die Schuld eines Dritten verpflichtet.

Vertretungsberechtigung

Artikel 12

1. Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit außen- und innenvertretungsberechtigt.
2. Der Vorsitzende, der Sekretär und der Schatzmeister bilden das Ansprecheteam.

Vorstandstagen

Artikel 13

1. Der Vorstand tagt so oft, wie der Vorstandsvorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder dies für notwendig erachten.
2. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit in einer Vorstandssitzung getroffen, in der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand kann auch außerhalb der Sitzung Entscheidungen treffen, vorausgesetzt, daß alle Vorstandsmitglieder sich schriftlich zu dem betreffenden Vorschlag geäußert haben.

Beendigung der Vorstandsmitgliedschaft

Artikel 14

Die Vorstandsmitgliedschaft endet durch:

- a. Ablauf der Amtszeit
- b. Austritt
- c. Beendigung der Vereinsmitgliedschaft
- d. Kündigung kraft Beschluß der Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlung

Artikel 15

1. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen; falls der Vorstand dieser Forderung nicht innerhalb von vierzehn Tagen nachkommt, können die Antragsteller selbst zur Einberufung einer Mitgliederversammlung übergehen.

Teilnahmeberechtigung und Stimmrecht

Artikel 16

1. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung berechtigt sind alle Mitglieder, Anwärter auf Mitgliedschaft, außerordentlichen Mitglieder und fördernde Mitglieder und alle vom Vorstand Geladenen.
2. Stimmberechtigt sind nur die unter Artikel 5, 1 genannten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Ein Mitglied kann seine Stimme auch durch ein schriftlich dazu bevollmächtigtes anderes Mitglied abgeben.

Beschlußbildung

Artikel 17

1. Über nicht zuvor angekündigte Punkte dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden, es sei denn, daß es sich nach Meinung des Vorstands um einen unumstrittenen Punkt handelt.
2. Alle in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen getroffen, es sei denn, daß die Statuten anderes bestimmen. Blanko abgegebene Stimmen sind ungültig.
3. Über Personen wird schriftlich auf nicht unterschriebenen Stimmzetteln in geschlossenen Briefumschlägen abgestimmt.
4. Über Sachen wird mündlich abgestimmt, es sei denn, daß mindestens zwei Mitglieder ausdrücklich eine schriftliche Abstimmung verlangen.
5. Falls die erste Abstimmung keiner Mehrheit bringt, wird eine zweite Abstimmung über dieselbe Sache oder Person durchgeführt. Wenn dabei wiederum keine Mehrheit erzielt wird, entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Falls keine Mehrheit erzielt wird, entscheidet der Vorsitzende.

Vereinsjahr – Jahresversammlung – Geschäftsbericht – Jahresabschluß und Rechenschaftslegung

Artikel 18

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Vereinsjahrs trägt der Vorstand seinen Geschäftsbericht auf der Mitgliederjahresversammlung vor und legt durch Vorlage einer Bilanz und der Einnahmen und Kosten Rechenschaft über seine Geschäftsführung des vergangenen Jahres ab.
3. In obengenannter Jahresversammlung gibt es in jedem Fall folgende Tagesordnungspunkte:
 - a. Bericht über die Aktivitäten und die Geschäftslage im vergangenen Jahr;
 - b. Abrechnung und Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr;
 - c. Planung und Etat für das kommende (halbe) Jahr.
 - d. Festsetzung der jährlichen Beiträge der Mitglieder und fördernden Mitglieder;
 - e. Vakanzten im Vorstand;
 - f. Vakanzten in der Rechnungsprüferkommission; und
 - g. Vakanzten in der Registrierungskommission.
4. Die Rechenschaftslegung wird von einer Rechnungsprüferkommission geprüft, die aus zwei Mitgliedern besteht, die keinen Sitz im Vorstand haben dürfen, jährlich von der Mitgliederversammlung zu benennen sind und der Jahresversammlung von ihren Ergebnissen berichten.
5. Verabschiedung der Rechenschaftslegung durch die Jahresversammlung dient der Entlastung des Vorstands.

Bericht / Protokoll

Artikel 19

1. Der Sekretär oder eine von ihm beauftragte Person erstellt einen Bericht / ein Protokoll von der Mitgliederversammlung.
2. Der Bericht / das Protokoll wird in einer nächsten Versammlung genehmigt; als Zeichen der Genehmigung wird der Bericht / das Protokoll vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben.

Geldmittel

Artikel 20

1. Die Geldmittel des Vereins stammen aus den Beiträgen seiner Mitglieder, Beiträgen der fördernder Mitglieder, Legaten, Erbschaften, Schenkungen, öffentlichen Zuschüssen, anderen Beiträgen und Erträgen aus Vermögen.
2. Erbschaften werden nur bei Gewährung der Inventarisierung angetreten.
3. Keines der Geldmittel und anderer Aktiva des Vereins darf einer anderen Bestimmung als der Förderung der Ziele des Vereins zugeführt werden.

Geschäftsordnung

Artikel 21

Die Mitgliederversammlung legt eine Geschäftsordnung fest, die keine Bestimmungen enthalten darf, die im Widerspruch zu den Statuten stehen; in dieser Geschäftsordnung werden Abmachungen getroffen, die nach Ansicht des Vorstands oder der Mitgliederversammlung notwendig oder erwünscht sind.

Änderung der Statuten

Artikel 22

1. Eine Änderung der Statuten kann nur durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung stattfinden, zu der mit der Mitteilung eingeladen wurde, daß dort eine Änderung der Statuten vorgeschlagen wird.
2. Diejenigen, die zur Mitgliederversammlung zwecks Behandlung eines Vorschlags zur Änderung der Statuten eingeladen haben, müssen den Mitgliedern eine Abschrift des Vorschlags, in dem die vorgeschlagene Änderung wörtlich aufgenommen ist, mindestens fünf Tage vor der Versammlung und bis Ende des Tages, an dem die Versammlung abgehalten wird, an einem geeigneten Platz zur Einsichtnahme vorlegen.
3. Für einen Beschluß zur Änderung der Statuten sind mindesten zwei Drittel der gültig

abgegebenen Stimmen notwendig.

Auflösung

Artikel 23

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Hierbei gelten die Bestimmungen aus Artikel 22.
3. Ein Beschluß zur Auflösung muß zugleich enthalten:
 - a. Benennung einer Kommission aus Liquidatoren, bestehend aus drei Personen;
 - b. Angabe von Mitteln zur Deckung eines eventuellen Verlustsaldos in der Liquidationsbilanz;
 - c. Bestimmung eines eventuellen Aktivsaldos in der Liquidationsbilanz; eine Bestimmung, die so weitgehend wie möglich mit den Zielen des Vereins übereinstimmt.

Schluß-Klausel

Artikel 24

In allen Fällen, die in diesen Statuten oder in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen sind, wie auch in allen Konflikten der Mitglieder untereinander bezüglich der Bestimmungen des Vereins entscheidet der Vorstand, wobei er gehalten ist, ein Protokoll anzufertigen und dies von der Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

Abschließend erklärten die Komparenten, daß, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 10, für das erste Mal als Vorstandsmitglieder des Vereins ernannt werden:

1. Frau A. M. C. Buijsman, vorgeannt, als Vorsitzende;
2. Herr Cornelis Lanser, geboren am siebzehnten Januar neunzehnhundertfünfundfünfzig in Sliedrecht, verheiratet, wohnhaft 3706 EB Zeist, Laan van Vollenhove 787 als Schatzmeister;
3. Frau Marianne de Jonge, geboren am vierzehnten Januar neunzehnhundertsechzig in Haarlem, verheiratet, wohnhaft 3735 LC Bosch en Duin, Duinweg 35 als Sekretär;
4. Herr Rien den Brinke, geboren am achtzehnten Juni neunzehnhundertsechsfundfünfzig in Molenaarsgraaf, wohnhaft in 5831 LB Boxmeer, Van Speyk 61 als allgemeines Vorstandsmitglied;
5. Frau A. Colijn, vorgeannt, als allgemeines Vorstandsmitglied.

Diese Urkunde wurde an oben angegebenen Datum ausgefertigt.

Die Komparenten sind mir, Notar, bekannt.

Der Inhalt der Urkunde wurde ihnen mitgeteilt und erläutert.

Die Komparenten haben erklärt, auf die vollständige Lesung des Dokuments verzichten zu wollen, den Inhalt des Dokuments rechtzeitig zur Kenntnis genommen zu haben und dessen Inhalt zuzustimmen. Unmittelbar anschließend ist die Urkunde in Auszügen verlesen worden und von den Komparenten und mir, Notar, unterschrieben.

Herr W.H.M. Fransen, Notar in Zeist, die Niederlande, 20-09-2002